Reglement
über die
Gemeinschafts-Antennenanlage
der
Dorfkorporation Kirchberg

Dorfkorporation
KIRCHBERG

Mai 2003

Der Verwaltungsrat der Dorfkorporation Kirchberg erlässt, gestützt auf Art. 1 lit. d und Art. 26ff des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG) sowie Art.18 der Korporationsordnung vom 30. April 1984 folgendes

REGLEMENT über die GEMEINSCHAFTS-ANTENNENANLAGE

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen 2

Zweck der Anlage 2
Umfang, Eigentum und Ausbau 2
Signallieferung 2

II. Anlage und Anschluss 2

Bau, Betrieb, Verwaltung 2
Durchleitung 2
Anschlussrecht 3
Hausinstallationen 3
Zugangsrecht 3
Erweiterung der Anlage 3

III. Benützung der Anlagen 4

Kündigung und Benützung 4
Haftbarkeit bei Störungen 4

IV. Beiträge und Gebühren 4

Gebühren 5
Widerhandlungen 5

V. Schlussbestimmungen 5

Aufhebung bisherigen Rechts 5
Vollzugsbeginn 5
Fakultatives Referendum 6
Genehmigung 6

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck der Anlage

Art. 1 Die Dorfkorporation Kirchberg erstellt und unterhält gemäss Beschluss der Korporationsversammlung vom 16. Dezember 1991 eine Gemeinschafts-Antennenanlage (nachfolgend GAA genannt).

Die GAA bezweckt die Gewährleistung des Fernseh- und Radioempfanges und die allgemeine Signalübertragung, auch für Internet, sowie den Schutz der Landschaft und des Dorfbildes vor Verunstaltung durch Einzelantennen.

Umfang, Eigentum und Ausbau

Art. 2 Die GAA umfasst das ganze Kabelnetz und die Hauszuleitung bis und mit Signalübergabestelle beim Eintritt eines Kabels in das Gebäude, bzw. bis und mit Hausanschluss-Dose.
Die Anlage steht im Eigentum der Dorfkorporation Kirchberg.

Signallieferung

Art. 3 Die GAA Kirchberg kann andere Trägerschaften mit Signalen versorgen und von andern Trägerschaften Signale empfangen.

Die Dorfkorporation Kirchberg trägt keine Verantwortung über den Inhalt der empfangenen Signale und die durch den GAA-Benützer verbreiteten Meldungen.

II. Anlage und Anschluss

Bau, Betrieb, Verwaltung

Art. 4 Bau, Betrieb und Verwaltung der GAA Kirchberg obliegen der Dorfkorporation Kirchberg. Diese Arbeiten können einem Dritten zur Ausführung übertragen werden. Die GAA muss grundsätzlich selbsttragend sein.

Durchleitung

Art. 5 Der Grundeigentümer erteilt der Dorfkorporation Kirchberg unentgeltlich das Durchleitungsrecht für die ihn versorgende Leitung.

Der Grundeigentümer, welcher sein Grundstück an die GAA anschliesst oder über dessen Grundstück die Leitung führt, räumt der Dorfkorporation Kirchberg das unentgeltliche Durchleitungsrecht ein, welches als Personaldienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden kann.

Anschlussrecht

Art. 6 Allen Liegenschaftseigentümern innerhalb des Korporationsgebietes steht das Recht zu, ihr Gebäude an die GAA anzuschliessen, soweit die Hausinstallation und die Geräte den geltenden Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Der Verwaltungsrat kann, gestützt auf privatrechtliche Abmachungen, auch ausserhalb des Korporationsgebietes gelegene Liegenschaften an die GAA anschliessen lassen. Die Abonnementsgebühren richten sich nach der Gebührenordnung, die Anschlussbeiträge nach den besonderen Verhältnissen.

Hausinstallationen

Art. 7 Die Erstellung der Hausinstallationen ab Hausanschlussdose ist Sache des Gebäudeeigentümers. Diese Installationen dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden. Das Material der Hausinstallationen hat den technischen Anforderungen der Gesamtanlage zu entsprechen.

Neuinstallationen und Erweiterungen sind der Dorfkorporation Kirchberg unverzüglich zu melden. Die Behebung von Störungen der Verteilanlage ab Hausanschlussdose geht zu Lasten des Gebäude-Eigentümers.

Zugangsrecht

Art. 8 Die Beauftragten der Dorfkorporation Kirchberg sind nach Voranmeldung berechtigt, Räume mit Signal-Einrichtungen (TV/Radio-Internet-Anschlüsse, interne Verstärker) zu angemessener Zeit zu betreten, um die erforderlichen Messungen, Installations- und Reparaturarbeiten vorzunehmen sowie das Aufsichts- und Kontrollrecht auszuüben.

Erweiterung der Anlage

Art. 9 Bei Erweiterung der Anlage erstellt die Dorfkorporation die notwendigen Hauptleitungen (Primär- und Sekundärverteilnetz) samt technischen Einrichtungen (Verstärker) auf ihre Rechnung.

Die Kosten für Kabel, Rohre, Grab- und Bauarbeiten der Hausanschlussleitungen (Tertiärverteilnetz) werden dem Gebäudeeigentümer in Rechnung gestellt.

Die Hausanschlussleitungen gehen nachher in Eigentum und Unterhalt der Dorfkorporation über.

Wenn bauliche Veränderungen auf dem Grundstück des Liegenschaftseigentümers oder bauliche Erweiterungen und Umbauten die Verlegung oder Abänderung der Hausanschlussleitung bedingen, so gehen die Kosten zu Lasten des Verursachers.

III. Benützung der Anlagen

Kündigung und Benützung

Art. 10 Abonnent ist, wer Signale der GAA bezieht oder nutzt. Jeder Abonnent kann auf die Benützung des Anschlusses auf Ende eines Kalendermonats verzichten. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.

Die Plombierung des Anschlusses ist Sache der Dorfkorporation Kirchberg. Die Plomben werden regelmässig kontrolliert. Wird festgestellt, dass die Plombe entfernt wurde, so hat der Gebäudeeigentümer bzw. Mieter die Abonnementsgebühren seit der letzten Kontrolle zu bezahlen. Wird die Plombe versehentlich beschädigt, ist die Dorfkorporation Kirchberg umgehend zu informieren.

Haftbarkeit bei Störungen

Art. 11 Die Dorfkorporation Kirchberg bemüht sich um einen möglichst reibungslosen Betreib der GAA. Bei auftretenden Störungen irgendwelcher Art und Reparaturarbeiten kann die Dorfkorporation Kirchberg für den Signalunterbruch nicht haftbar gemacht werden.

IV. Beiträge und Gebühren

Anschlussbeiträge *1)*

Art. 12 Der Gebäudeeigentümer hat einen Teil der Erschliessungskosten der GAA durch einen einmaligen Anschlussbeitrag zu bezahlen. Dieser Anschlussbeitrag beträgt:

- pro Erstanschluss (Wohnung, Geschäft, Einfamilienhaus) Fr. 1'900. -- inkl. MWSt., und

- für jeden weiteren Anschluss (Wohnung oder Geschäft) in derselben Liegenschaft Fr. 500.-- inkl. MWSt.

Ein Anschluss beinhaltet maximal vier Antennen-Steckdosen. Für jede weitere Antennen-Steckdose pro Wohnung oder Geschäft wird ein zusätzlicher Baukostenbeitrag von Fr. 100.-- erhoben.

1) Art. 12 geändert im I. Nachtrag vom 1. August 2009

Gebühren

Art. 13 Vom Abonnenten wird zur Deckung der jährlich anfallenden Kosten für Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Amortisation der GAA eine Abonnementsgebühr erhoben. Diese wird jeweils anfangs Jahr in Rechnung gestellt.

Die Höhe der Abonnementsgebühr, Zahlungsbedingungen und Verzugszinsen werden vom Verwaltungsrat in einer Gebührenordnung festgelegt.

Widerhandlungen

Art. 14 Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden wir folgt geahndet:

a) Verweigerung des Anschlusses

b) Abtrennung der Hausinstallation von der GAA

Vorbehalten bleibt die Strafverfolgung Gemäss Art. 150 StGB (Erschleichung einer Leistung).

V. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 15 Dieses Reglement ersetzt jenes vom 25. März 1992

Vollzugsbeginn

Art. 16 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen in Kraft. Der Verwaltungsrat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Vom Verwaltungsrat der Dorfkorporation Kirchberg erlassen am: 6. Mai 2003

Der Präsident:	Der Aktuar:
sig. Haene	*sig. E. Mathies*
Chr. Haene	*E. Mathies*

Fakultatives Referendum

Dem fakultativen Referendum gemäss Art. 36 GG, Art. 14 & 15 der Korporationsordnung unterstellt:

vom 19. Mai 2003 bis 17. Juni 2003

Genehmigung

Baudepartement des Kantons St. Gallen 15. Juli 2003

Mit Ermächtigung
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:

U. Strauss

sig. U. Strauss

Das Reglement wird angewendet ab:

1. August 2003

Der Präsident:	Der Aktuar:
sig. Haene	*sig. E. Mathies*
Chr. Haene	*E. Mathies*